v. H. an, während Italien den in seinem Zolltarif vorgesehenen Zollsatz von 4,3 v. H. und, im Rahmen des Zollkontingents, einen Zollsatz von 3 v. H. anwenden müßte ; diese Sachlage ist nicht mit den Zielen der Entscheidung vom 25. April 1963 vereinbar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Zollsatz des am 25. April 1963 der Republik Italien gewährten Zollkontingents für tropische Hölzer, andere als Obéché, roh, auch entrindet oder nur grob zugerichtet, der Tarifnummer ex 44.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs, wird für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1963 von 3 v. H. auf 1,5 v. H. herabgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 1963

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 17. Juli 1963,
mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, die Angleichung der in ihrem Zolltarif vorgesehenen Zollsätze an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs für verarbeiteten Tabak der Tarifnummern 24.02 A, B, C und D aufzuschieben

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(63/455/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Schreiben vom 7., 12. und 19. Februar 1963, die durch das Schreiben vom 14. Mai 1963 und das Fernschreiben Nr. 8675 vom 4. Juli 1963 ergänzt wurden und mit denen das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande die Ermächtigung beantragt haben, die auf Grund von Artikel 23 des Vertrages vorzunehmende Erhöhung der Zollsätze ihres Zolltarifs für verarbeiteten Tabak der Tarifnummern 24.02 A, B, C und D aufzuschieben, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Artikels 23 durchzuführende Angleichung der Zollsätze des Zolltarifs der Beneluxländer an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs bedingt eine erhebliche Erhöhung der gegenwärtig von diesen Ländern auf verarbeiteten Tabak der Tarifnummern 24.02 A, B, C und D aus dritten Ländern angewandten Zollsätze ; das gleiche gilt für die auf Grund der am 15. Mai 1962 getroffenen Entscheidung der Mitgliedstaaten am 1. Juli 1963 durchzuführende zweite Angleichung ;

Diese Erhöhung hätte durch die Anwendung des in den Beneluxländern in Kraft befindlichen Besteuerungssystems zur Folge, die auf verarbeiteten Tabak der Tarifnummern 24.02 A, B, C und D aus dritten Ländern ruhende Gesamtsteuerlast beträchtlich zu erhöhen und die Einfuhr dieser Waren zu verhindern. Voraussichtlich wird diese Schwierigkeit, die sich der vorgenannten Angleichung in den Weg stellt, durch die Harmonisierung der innerstaatlichen Besteuerungssysteme für verarbeiteten Tabak endgültig beseitigt werden. Die Arbeiten auf diesem Gebiet können jedoch nicht kurzfristig abgeschlossen werden.

Deshalb kann eingeräumt werden, daß die Beneluxländer sich in besonderen Schwierigkeiten befinden.

Die Anwendung einer Ausnahmeregelung, wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene Ermächtigung, kann nur für eine begrenzte Frist gewährt werden. Insbesondere erscheint es im vorliegenden Fall wesentlich, eine Lösung zu suchen, durch die

vermieden wird, daß bestimmte Mitgliedstaaten für mehrere Waren während eines gegenwärtig noch ungewissen Zeitraums an einer gemeinschaftlichen Handlung von außerordentlicher Bedeutung, nämlich der stufenweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, nicht teilnehmen. Diese Lage ist um so bedauerlicher, als der Abbau der Binnenzölle fortschreitet und die anderen Mitgliedstaaten am 1. Juli 1963 die zweite Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs durchgeführt haben. Es erscheint deshalb angezeigt, Arbeiten einzuleiten, die eine teilweise oder vollständig andere Lösung für die Schwierigkeiten der antragstellenden Mitgliedstaaten bringen. Deshalb ist die Dauer der gemäß Artikel 26 gewährten Ermächtigung bis zum 30. Juni 1964 zu begrenzen, unbeschadet der Möglichkeit, diese Entscheidung vor dem vorgenannten Zeitpunkt aufzuheben oder zu ändern.

Die durch diese Entscheidung betroffenen Tarifnummern für verarbeiteten Tabak stellen für das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande nicht mehr als 5 v. H. des Werts ihrer Einfuhren aus dritten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen, dar. Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande haben bis zum heutigen Tage keine Ermächtigung erhalten, auf Grund von Artikel 26 die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs für andere Tarifnummern und für einen Zeitraum, der ganz oder teilweise den in dieser Entscheidung vorgesehenen einschließt, aufzuschieben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 23 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführende Erhöhung der Zollsätze ihres Zolltarifs für verarbeiteten Tabak der Tarifnummern 24.02 A, B, C und D, der aus dritten Ländern zum Verbrauch im Gebiet dieser Mitgliedstaaten eingeführt wird, bis zum 30. Juni 1964 aufzuschieben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN